

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
Haart 148

24539 Neumünster

Per E-Mail:

Landrätinnen und Landräte
der Kreise
Ober/Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Ausländer-/ Zuwanderungsbehörden

Nachrichtlich

Landespolizei
über Herrn Höpcke

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 224
Meine Nachricht vom: /

Sabrina Nimt
Sabrina.Nimt@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3278
Telefax: 0431 988 614-3278

11. März 2022

Änderung des Erlasses vom 10. März 2022 zum Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lageentwicklung durch den ungeminderten Zustrom von ukrainischen Schutzsuchenden ist es dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nicht mehr möglich, alle ankommenden ukrainischen Schutzsuchenden in die Landesunterkünfte (LaZuF) aufzunehmen und zu registrieren.

In Ergänzung und Aktualisierung meines Erlasses vom 10. März 2022 wird, wie in der heutigen Videokonferenz angekündigt, **ab sofort** bei ankommenden ukrainischen Flüchtlingen eine Direktzuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen müssen, sofern die Kapazitäten in den Landesunterkünften nicht ausreichen. Mit der Mitteilung des interministeriellen Leitungsstabes der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein vom 09.03.2022 wurden die unteren Katastrophenschutzbehörden um entsprechende vorbereitende Maßnahmen gebeten.

Entsprechend meines Erlasses vom 10. März 2022 bitte ich darum, die Erfassung, Registrierung und Datenübermittlung für diese Personen entsprechend dem Verfahren für die in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits untergebrachten Personen vorzunehmen. Die

auf diesem Wege verteilten Schutzsuchenden werden bei der landesinternen Kreisverteilung ausgeglichen.

Darüber hinaus bitte ich, unmittelbar bei Ihnen vorsprechenden ukrainischen Flüchtlingen, die unter den Personenkreis des § 24 AufenthG fallen, nicht an das LaZuF zu verweisen, sondern wie bei den genannten Direktzuweisungen zu verfahren.

Personen, die **nicht** unter den Kreis des § 24 AufenthG fallen, sind – sofern sie um Schutz nachsuchen – als Asylsuchende an das LaZuF zu verweisen.

Mir ist bewusst, dass diese Maßnahme die Kommunen massiv belasten werden. Für die Bewältigung dieser Krise ist es unverzichtbar, gemeinsam pragmatische und auch unkonventionelle Lösungen zu finden, um den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Schutz zu bieten. Das Land wird weiterhin alle Ressourcen zur Erweiterung der Kapazitäten in den Landesunterkünften nutzen, um hierzu beizutragen.

Es ist dringend geboten, auch die Aufnahme- und administrativen Kapazitäten der Kreise und kreisfreien Städte umgehend an die aktuelle Lage anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Norbert Scharbach